



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Markus Zosso
Richtereinsätze an Bezirksgerichten

2015-CE-352

I. Anfrage

Mit der vorliegenden Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, Auskunft darüber zu geben, wie die Richter und Stellvertreter an Bezirksgerichten (z. B. Sense in Tavers) eingesetzt oder aufgeboden werden. Neue Personen werden gewählt und danach nicht eingesetzt.

Auf Grundlage dieser Situation erlaube ich mir, dem Staatsrat nachfolgende Fragen zu stellen:

- > Wie viele Richterinnen und Richter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gibt es insgesamt je Bezirk?
- > Wie viele Verhandlungstage fallen jährlich an?
- > Werden alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelmässig aufgeboden?
- > Wenn ja, in welchem Rhythmus?
- > Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- > Welches sind die Kriterien, nach denen Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingesetzt werden?
- > Besteht eine Bestimmung für einen turnusmässigen Einsatz?
- > Ist es möglich, dass einzelne Mitglieder absichtlich übergangen werden?
- > Was gedenkt der Staatsrat in diesem Fall zu unternehmen?
- > Hat der Staatsrat die Möglichkeit lenkend einzuwirken?
- > Mit der letzten Revision des Justizgesetzes tagt das Strafgericht weniger. Gibt es so unter Umständen zu viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter?

15. Dezember 2015

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchten wir festhalten, dass unter dem Begriff «Stellvertreter/in» entweder ein/e Ersatzrichter/in oder ein/e Beisitzer/in verstanden werden kann. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sind Berufsrichter/innen (Gerichtspräsidium), die andere Berufsrichter/innen bei einer Verhinderung vertreten. Nach dem Wortlaut der Fragen zu urteilen, geht es Grossrat Zosso jedoch offensichtlich um die Beisitzenden. Dies sind nebenberufliche Richter/innen, die zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Zivil- und das Strafgericht bilden. Deshalb beantwortet der Staatsrat die Fragen lediglich in Bezug auf die Beisitzenden.

Im Kanton Freiburg ist die Zahl der in den Bezirksgerichten anwesenden Beisitzenden im Justizgesetz (SGF 130.1; JG) geregelt. Dieses sieht vor, dass dem Zivilgericht zwei Beisitzende angehören (Art. 50 Abs. 1 JG). Gemäss Artikel 55 Abs. 1 JG hat jedes Bezirksgericht ein Arbeitsgericht, das von mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden gebildet wird. Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und den Arbeitnehmerorganisationen gewählt (Art. 55 Abs. 2 JG). Das Mietgericht umfasst die gleiche Anzahl Beisitzender und Ersatzbeisitzender (Art. 57 Abs. 1 JG). Sie werden paritätisch aus Organisationen, welche die Eigentümerseite vertreten, und aus Organisationen, welche die Mieterseite vertreten, gewählt (Art. 57 Abs. 2 JG). Artikel 77 Abs. 1 JG schliesslich sieht vor, dass dem Strafgericht vier Beisitzende angehören.

Um die Fragen ausführlich beantworten zu können, wurde eine Umfrage bei allen Bezirksgerichten des Kantons durchgeführt.

1. *Wie viele Richterinnen und Richter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gibt es insgesamt je Bezirk?*

Die Bezirksgerichte des Kantons Freiburg verfügen alle über durchschnittlich zwölf Beisitzende. Der Saanebezirk verfügt aufgrund seiner Bevölkerungszahl über 37.

Die Liste der Beisitzenden wird auf der Website des Justizrats veröffentlicht.

2. *Wie viele Verhandlungstage fallen jährlich an?*

Nicht alle Bezirksgerichte sind gleich organisiert. Ein Gericht gab an, in einem Jahr 50-mal getagt zu haben, während ein anderes antwortete, dass die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivil- und Strafgerichts und des Arbeitsgerichts das ganze Jahr über an allen Wochentagen tagten, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage (während der Oster- und Weihnachtsferien sowie vom 15. Juli bis 15. August), an denen die Behörde ihren Betrieb stark reduziere. Manche Gerichte tagen den ganzen Tag, während andere die Verhandlungen nur halbtags ansetzen und mehrere Verhandlungen am selben Tag stattfinden können.

Es wurde hinzugefügt, dass die Beisitzenden neben der Teilnahme an den eigentlichen Verhandlungen vorgängig die Gerichtsakten studieren und manchmal an Beratungen in Abwesenheit der Parteien teilnehmen müssen.

3. *Werden alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelmässig aufgeboden? Wenn ja, in welchem Rhythmus? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?*

Alle Bezirksgerichte versichern, dass sie ihre Beisitzenden regelmässig aufbieten. Allerdings kann kein Gericht angeben, in welchem Rhythmus dies geschieht. Doch die Beisitzenden werden in der Regel nach ihrer Verfügbarkeit und nach dem Verhandlungskalender aufgeboden. Manche Gerichte achten besonders darauf, dass an den Verhandlungen – besonders bei Straf- und Ehesachen – beide Geschlechter vertreten sind. In manchen Bezirken werden die Beisitzenden für das Arbeits- und das Mietgericht beinahe ebenso oft aufgeboden wie die ordentlichen Beisitzenden.

4. Welches sind die Kriterien, nach denen Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingesetzt werden? Besteht eine Bestimmung für einen turnusmässigen Einsatz?

Aus den Ausführungen der Bezirksgerichte geht hervor, dass die Verfügbarkeit der Beisitzenden das wichtigste Kriterium ist. Sie erwähnen ausserdem die besonderen Kompetenzen gewisser Richter/innen in bestimmten Fachgebieten. Einige Gerichte achten besonders bei Straf- und Ehesachen auch auf das Geschlecht der Beisitzenden. In manchen Bezirksgerichten ist der Turnus die Regel, obwohl keines von ihnen besondere formelle Bestimmungen für einen turnusmässigen Einsatz der Beisitzenden vorsieht.

5. Ist es möglich, dass einzelne Mitglieder absichtlich übergangen werden?

Alle Bezirksgerichte versichern, dass dies nicht der Fall sei.

Es kommt jedoch vor, dass manche Beisitzende wenig verfügbar sind und deshalb möglicherweise noch weniger aufgeboden werden. Ansonsten werden die Beisitzenden nach der Verfügbarkeit, die sie zu Beginn ihrer Amtszeit angeben, aufgeboden. Kann eine Person aus persönlichen oder beruflichen Gründen an einem bestimmten Wochentag nicht tagen, so wird sie nach Bedarf an den übrigen Tagen aufgeboden. Es kann demnach vorkommen, dass die Person aufgrund ihrer Verfügbarkeit mit manchen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten nicht tagt.

6. Was gedenkt der Staatsrat in diesem Fall zu unternehmen?

Aufgrund seiner Antwort auf Frage 5 sieht der Staatsrat keinen Handlungsbedarf.

7. Hat der Staatsrat die Möglichkeit lenkend einzuwirken?

Aufgrund seiner Antwort auf Frage 5 sieht der Staatsrat keinen Handlungsbedarf.

8. Mit der letzten Revision des Justizgesetzes tagt das Strafgericht weniger. Gibt es so unter Umständen zu viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter?

Alle Bezirksgerichte sind sich einig, dass dies nicht der Fall ist. Sie betonen, dass es im Gegenteil notwendig sei, über genügend Beisitzende zu verfügen, um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Kompetenzen zu gewährleisten und um auf Ausstände reagieren zu können. Manchen Gerichten zufolge würde die Arbeit mit weniger als zwölf Richterinnen und Richtern auch deshalb schwierig, weil so viele Verhandlungen vor dem Strafgericht stattfinden, für die das Gesetz vier Beisitzende verlangt. Andere Gerichte in zweisprachigen Bezirken sind gar der Meinung, dass es besonders an Richterinnen und Richtern für das Strafgericht mangle, da nicht alle Beisitzenden zweisprachig sind.

Die Gerichte erachten es als notwendig, die Zahl der Beisitzenden beizubehalten, um den Zivil- und Strafgerichten bei eingeschränkter Verfügbarkeit der Richterinnen und Richter weiterhin aushelfen zu können. Wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer kündigt, muss das Gericht dem Justizrat mitteilen, ob die Stelle neu besetzt werden soll oder nicht. Die Erfahrung zeigt, dass die Gerichtspräsidenten verantwortungsbewusst sind und die Stellen für Beisitzende nicht vermehren, wenn sie diese nur sehr selten aufbieten.

Aus den Ausführungen der Bezirksgerichte geht zudem hervor, dass die Fallzahlen des Strafgerichts trotz der Änderung des Justizgesetzes, mit der die Zuständigkeiten des Polizeirichters erweitert und

diejenigen des Strafgerichts reduziert wurden, nur so minim abgenommen haben, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkung auf den Bedarf an Beisitzenden hat.

Seit dem Inkrafttreten des Justizgesetzes im Jahr 2011 hat hingegen die Zahl der Fälle, für die das Zivilgericht zuständig ist, abgenommen, da die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bis zu einem Streitwert von CHF 30 000.- (früher CHF 8000.-) alleine zuständig ist. Trotzdem werden die Beisitzenden weiterhin stark beansprucht. So können Zivil- und Strafverhandlungen am selben Tag stattfinden, sodass häufig die Anwesenheit von sechs Beisitzenden notwendig ist (vier für das Strafgericht und zwei für das Zivilgericht).

23. Februar 2016